



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Mitgliedschaft	1
§ 4	Aufnahme	1
§ 5	Austritt der Mitglieder	2
§ 6	Ausschluß der Mitglieder	2
§ 7	Mitgliedsbeitrag	2
§ 8	Vermögen.....	3
§ 9	Organe des Vereins.....	3
§ 10	Vorstand	3
§ 11	Befugnisse des Vorstandes	4
§ 12	Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes	4
§ 13	Berufung der Mitgliederversammlung.....	4
§ 14	Form der Berufung.....	5
§ 15	Beschlußfähigkeit.....	5
§ 16	Beschlußfassung.....	6
§ 17	Protokolle	6
§ 18	Stimmrecht für Jugendliche	6
§ 19	Geschäftsjahr	6
§ 20	Haftung.....	6
§ 21	Anerkennung der Satzung	6
§ 22	Auflösung.....	6



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "TENNISCLUB Rot-Weiß Möllen 1985". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 4223 Voerde (Möllen) und wurde am 10.12.85 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung einer Sportanlage zur Pflege von Leibesübungen und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel oder etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es werden unterschieden:
 1. Aktive Mitglieder
 2. Passive Mitglieder
 3. Aktive jugendliche Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder

Zu 1.: Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu 2.: Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht unmittelbar betätigen, sondern lediglich die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen wollen.

Zu 3.: Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu 4.: Die Ehrenmitgliedschaft wird für hervorragende Verdienste um den Verein durch Beschluß der Hauptversammlung verliehen.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Aufnahme

1. Jeder, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch den dafür vorgesehenen Antrag. Der Vorstand wird beauftragt, nach Einspruch von mindestens 10 Mitgliedern die Aufnahme zu verweigern. Sofern die Widersprüche offensichtlich unbegründet sind, hat die Mitgliederversammlung über die Aufnahme zu beschließen. Erfolgen keine Widersprüche, hat der Vorstand dem



- Aufnahmeantrag stattzugeben. Das Aufnahmegesuch muß Namen und Geburtsdatum des Antragstellers enthalten. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters als Einwilligungserklärung erforderlich.
2. Jedes Aufnahmegesuch wird den Mitgliedern durch Aushang am schwarzen Brett im Clubhaus, durch Rundschreiben oder in einer Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.
 3. Die Aufnahme ist bewirkt mit der Zahlung des ersten Beitrages. Nach Aufnahme des Spiel- und Trainingsbetriebs wird dem Mitglied zum Nachweis der Mitgliedschaft ein Ausweis ausgehändigt.
 4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 5. Bei Beschädigung von vereinseigenen und gemieteten Geräten oder Vereinsräumen durch ein oder mehrere Mitglieder können diese durch den Vorstand zur Beseitigung der Schäden oder zur Bezahlung der Instandsetzungskosten herangezogen werden, wenn unsachgemäße Behandlung oder böswillige Absicht vorliegt. Bei Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.
 6. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 5 Austritt der Mitglieder

Der Austritt der Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Er ist zulässig unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres.

§ 6 Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.
3. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte am Verein. Sämtliches sich in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.
4. Der Vorstand hat den Ausschluß dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung des Gesamtvorstandes mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
7. Der Ausschluß muß dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgegeben werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus von den Mitgliedern zu leisten.
2. Die Beiträge werden gestaffelt, es zahlen:



- | | |
|---|-------|
| aktive Mitglieder | 100 % |
| das 2. Und jedes weitere Mitglied einer Familie | 80 % |
| jugendliche Mitglieder | 40 % |
| passive Mitglieder | 50 % |
3. Die Höhe des Beitrages zu 2 wird bei der Gründung von den Gründungsmitgliedern, des weiteren von der Mitgliederversammlung, bestimmt.
 4. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung oder die Hauptversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.
 5. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden.
 6. Ehrenmitglieder zahlen freiwillige Beiträge.
 7. Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrag erhoben werden. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes. Bei Zahlungsrückständen von zwei Quartalen kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie eventuell deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins hafter ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Etwaige Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 13 bis 16 der Satzung)
2. Der Vorstand (§ 10 der Satzung)

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1) 1. Vorsitzender
 - 2) 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 - 3) Geschäftsführer
 - 4) Schatzmeister
 - 5) Schriftführer
 - b. Dem Gesamtvorstand
 - 1) Geschäftsführendem Vorstand
 - 2) Sportwart
 - 3) Jugendwart
 - 4) Sozialwart
 - 5) Platzwart
 - 6) Vertreter



2. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des 26 BGB ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden berechtigt.
3. Zur Beschlußfassung bedarf der Vorstand der Zustimmung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.
4. Wird durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres eine Neuwahl erforderlich, so ist diese in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
5. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung, erstmalig drei Jahre nach Gründungsdatum, danach auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Bestellung zum Vorstand kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen werden, ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
Für den Widerruf ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen.
8. Die Mitgliederversammlung, in der ein Beschluß über den Widerruf der Bestellung zum Vorstand gefaßt wird, gilt als außerordentliche Hauptversammlung. Der Widerruf kann sich auch auf einzelne Vorstandsmitglieder beschränken.
9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins, er verwaltet das Vereinsvermögen, überwacht und leitet den Schriftverkehr, entscheidet in Streitfragen, beruft die Versammlungen ein und bereitet die Tagesordnung vor.
2. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand muß auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern zusammentreten.
4. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der erste Vorstandsvorsitzende
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen und, soweit erforderlich, den Mitgliedern bekannt gegeben.
6. Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen im allgemeinen eine Woche vorher erfolgen.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als DM 5.000,-- (i.W.: fünftausend Deutsche Mark) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgl.-Ver.), jedoch mindestens



- b. jährlich, einmal in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres, (Jahreshauptversammlung)
- c. Zweck der Hauptversammlung ist:
 - i. Entgegennahme des Gesamtberichtes des Vorstandes
 - ii. Bericht der Kassenprüfer
 - iii. Entlastung des Vorstandes
 - iv. Neuwahl des Vorstandes
 - v. Wahl der beiden Kassenprüfer
 - vi. Beschlußfassung über Beitragsregelung
 - vii. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - viii. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins
 - ix. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - x. Verschiedenes

Die Punkte 1 - 9 dürfen nur in der Hauptversammlung erledigt werden. Im übrigen können alle Angelegenheiten zum Gegenstand der Hauptversammlung gemacht werden, wenn der Vorstand oder acht stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

- d. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monate.
- 2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern muß der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung berufen.

§ 14 Form der Berufung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- 2. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- 3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlußfähigkeit

- 1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3. Sind gemäß Punkt 2 nicht 2/3 Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- 5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.



§ 16 Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Verein (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Protokolle

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Stimmrecht für Jugendliche

Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sind abstimmungsberechtigt.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt zeitlich mit dem Kalenderjahr überein.

§ 20 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den Räumen des Vereins.
2. Der Verein hat eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für alle seine Mitglieder abgeschlossen.

§ 21 Anerkennung der Satzung

1. Die Vereinssatzung ist für jedes dem Tennisverein beitretende neue Mitglied grundsätzlich bindend, auch wenn ihr Inhalt dem Aufgenommenen nicht bekannt ist.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Satzung zu nehmen.

§ 22 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Werten der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Vorstehende Vereinssatzung lag den Gründungsmitgliedern am Tage der Vereinsgründung vor, wurde einstimmig angenommen und durch Unterschrift rechtskräftig.